

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge
der eves_information technology GmbH, Hermann-Blenk-Straße 22a,
38108 Braunschweig**

- nachfolgend Auftragnehmer oder eves_ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand und der Leistungsumfang des Vertrages sind im Angebot aufgeführt.

§ 2 Abwicklung

Die Art und Weise der Abwicklung des Vertrages, wie zum Beispiel die Projektinitialisierung, Projektstudie/Analyse, Erstellung des Lasten- und des Pflichtenheftes, ist im Angebot beschrieben.

§ 3 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilaufgaben des Projektes an Subunternehmer bzw. so genannte Freelancer zu übertragen. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt jedoch der Auftragnehmer allein für die Leistungserbringung verpflichtet. Die in diesem Vertrag vereinbarten Qualitätsmaßstäbe sind einzuhalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Einschaltung eines oder mehrerer Subunternehmer bzw. Freelancer vorab informieren.

Im Übrigen wird die vereinbarte Leistung durch den Auftragnehmer selbst erbracht.

§ 4 Änderungsverlangen, Ausstiegsklausel

(1) Solange der Auftragnehmer die Programme nicht geliefert hat, kann der Auftraggeber Änderungen und Erweiterungen gegenüber dem im Pflichtenheft festgelegten Leistungsumfang verlangen. Der Auftragnehmer hat diesem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist und der Auftraggeber das vom Auftragnehmer aufgestellte Kostenangebot über die mit den Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs verbundenen Kosten bestätigt hat. Den erforderlichen Mehraufwand stellt der Auftragnehmer in Rechnung.

(2) Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt, wenn aufgrund des Änderungsverlangens die im Pflichtenheft festgehaltenen Terminvorgaben nicht eingehalten werden können.

(3) Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer haben das Recht, während der Erstellung eines Prototyps/eines Pflichtenheftes den Vertrag zu kündigen, wenn sich in dieser Phase ergeben sollte, dass die dem Vertrag zugrunde liegende Kalkulation um mehr als 20% vom tatsächlichen Entwicklungsaufwand abweicht. In diesem Fall wird die bis dahin erbrachte Leistung in Rechnung gestellt und vergütet. Der Auftraggeber erhält an der gelieferten Leistung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht und hat die Möglichkeit, das Projekt mit einer Drittfirma weiterzuführen. Mit

Beginn der Realisierungsphase ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen kaufmännischen und einen technischen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis sowie für beide einen Stellvertreter.

(2) Der Auftraggeber wird die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schaffen und hierbei insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, erforderliche vom Auftragnehmer nicht zu liefernde Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zu Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber wirkt an den Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Er wird erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen und dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 6 Installation, Funktionsprüfung, Überlassung

(1) Für den Fall, dass eine Systemintegration bzw. Inbetriebnahme vereinbart wurde, schafft der Auftraggeber bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen. Er stellt zudem sicher, dass vorhandene Datenbestände vor der Installation der Software ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend gesichert wurden.

(2) Der Auftragnehmer installiert die Software auf der Hardware des Auftraggebers. Nach erfolgreicher Installation teilt er dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit der Programme mit.

(3) Innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung durch beide Vertragsparteien. Inhalt und Umfang der Funktionsprüfung ergeben sich aus dem Pflichtenheft. Das Ergebnis wird protokolliert. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(4) Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Programm zur Verfügung.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge
der eves_information technology GmbH, Hermann-Blenk-Straße 22a,
38108 Braunschweig**

- nachfolgend Auftragnehmer oder eves_ genannt -

§ 7 Abnahme

(1) Nach der erfolgten Realisierung gemäß § 2 und einer entsprechenden Bereitstellungsanzeige durch den Auftragnehmer oder im Falle einer Systemintegration gemäß § 6 nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gem. § 6 Abs. 3, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit schriftlich die Abnahme zu erklären.

(2) Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(3) Über die Abnahme ist jeweils ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Projektleiter zu unterzeichnen ist. Zwischenergebnisse, insbesondere bei monatlicher Rechnungsstellung, sind ebenfalls durch den Projektleiter zu dokumentieren.

(4) Mit Beginn der Nutzung der Software durch den Auftraggeber gilt die Software auch ohne Abnahmeprotokoll als abgenommen.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Auftraggeber soll umfassend in die Lage versetzt werden, die Software und die Programm-, Entwicklungs-, Wartungsdokumentationen unter Ausschluss Dritter (einschließlich des Auftragnehmers) zu nutzen und dabei insbesondere auch selbst oder durch Dritte die Software weiterzuentwickeln sowie die Software in beliebigem Umfang auch Dritten zu überlassen. Im Falle einer Weiterentwicklung erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn die Software Dritten überlassen wird.

(2) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Software und die Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere die Programme und die Dokumentationen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Eine Bearbeitung der Programme und der Dokumentationen sowie die Umgestaltung führt zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche.

(3) Der Auftraggeber darf Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers einfache Nutzungsrechte an dem Programm und den Dokumentationen einräumen, Dritten ausschließliche Lizenzen einräumen sowie Dritten die erworbenen Rechte ganz oder teilweise übertragen.

§ 9 Gewährleistung für Sachmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, wie diese sich aus dem Pflichtenheft in Verbindung mit diesem Vertrag und möglichen vereinbarten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges in der Planungs- und Erstellungsphase ergibt. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers zunächst durch Nachbesserung – soweit möglich auch auf dem Wege der Datenfernübertragung – oder durch Ersatzlieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder den Vertrag für die Programmerstellungsphase und die anschließenden Installations-, Einweisungs- und Schulungsphasen rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung fordern oder, soweit die Voraussetzungen des § 12 vorliegen, Schadensersatz verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind ausgeschlossen.

Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von dem Auftragnehmer begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertragsgemäße Gebrauch der Software und der Dokumentationen keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme.

(2) Soweit erforderlich, stellt der Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen insbesondere sicher, dass der Umfang der aufgrund dieses Vertrags zulässigen Nutzung nicht durch Rechte seiner Arbeitnehmer und Beauftragten beeinträchtigt wird.

(3) Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen.

§ 11 Vergütung

(1) Die Vergütung ist im Angebot beziffert.

(2) Verändert sich der Arbeitsaufwand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verhandeln die Vertragspartner über eine Vertragsanpassung, insbesondere über eine Neufestsetzung des Festpreises.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge
der eves_information technology GmbH, Hermann-Blenk-Straße 22a,
38108 Braunschweig**

- nachfolgend Auftragnehmer oder eves_ genannt -

(3) Die Fälligkeit der Vergütung und Abschläge darauf sind ebenfalls im Angebot festgelegt.

(4) Die Schlussrechnung stellt der Auftraggeber unmittelbar nach der Abnahme. Auf den Gesamtbetrag bringt er die erbrachten Abschlags- (§ 632 a BGB) und Vorauszahlungen in Abzug. Der in Rechnung gestellte Betrag wird mit Rechnungserhalt fällig.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 12 Haftung

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein

- a) bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit; oder
- b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
- c) wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht; oder
- d) wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

(2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Abs. 1 lit. c) ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Erstellung von Individualsoftware typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die von dem Auftragnehmer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt. Für schuldhaft verursachte Personenschäden ist der Schadensersatz summennmäßig begrenzt auf maximal 3 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 6 Millionen € pro Versicherungsjahr sowie für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden auf maximal 2 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 4 Millionen € pro Versicherungsjahr.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis Abs. 3 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Vorschrift unberührt.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete Datensicherung einen möglichen Schaden zu begrenzen. Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung der Daten selbst verantwortlich.

§ 13 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer versichert sich bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer gegen folgende Risiken:

- schuldhaft verursachte Personenschäden bis maximal 3 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 6 Millionen € pro Versicherungsjahr;

- schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden bis maximal 2 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 4 Millionen € pro Versicherungsjahr.

(2) Der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Kopie des Versicherungsscheins.

§ 14 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese oder andere Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.

(2) Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

§ 15 Mitarbeiter des Auftragnehmers

(1) Alle Projektmitarbeiter des Auftragnehmers bleiben dem Auftragnehmer weiterhin disziplinarisch zugeordnet. Die Weisungsbefugnis steht allein dem Auftragnehmer zu. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeiten und Urlaubsplanung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge
der eves_information technology GmbH, Hermann-Blenk-Straße 22a,
38108 Braunschweig
- nachfolgend Auftragnehmer oder eves_ genannt -

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Beide werden daher während der Zusammenarbeit und weitere 12 Monate danach die im Projekt eingesetzten Mitarbeiter weder einstellen, auf eigene Rechnung oder über einen Dritten beschäftigen.

§ 16 Aufrechnungsverbot

(1) Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn er die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung vom Auftragnehmer unbestritten ist oder hierüber ein rechtskräftiger Titel besteht.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand ist, sofern dies wirksam vereinbart werden kann, Braunschweig.

§ 18 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform. Diesem Erfordernis genügt ein Fax, nicht jedoch eine E-Mail.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

